

Wegleitung mündliches Qualifikationsverfahren

1. Grundlagen

Bildungsverordnung Kauffrau / Kaufmann vom 1.1.2012

Art. 21 Abs. 1 Bst. b: Inhalt und Dauer

Art. 22 Abs. 2 Bst. b: Note und Gewichtung

Art. 23: Wiederholungen

Art. 24 Abs. 2 Bst. b. Note und Gewichtung (Spezialfall)

Art. 34 Abs. 1 Bst. b: Inhalt und Dauer (schulisch organisierte Grundbildung)

Art. 45 Abs. 4 Bst. e: Aufgaben der Kommission B&Q

Bildungsplan Teil D vom 1.1.2012

Ziffer 1: Ausgestaltung und Gewichtung

2. Branchenübergreifender Rahmen zu «Berufspraxis-mündlich»

- Die mündliche Prüfung behandelt berufliche Situationen, welche kommunikative Fähigkeiten erfordern, sowie im Betrieb und in den überbetrieblichen Kursen angewendete berufspraktische Inhalte.
- Die Prüfung hat zum Ziel, die Befähigung zu qualifiziertem beruflichem Handeln und das Zusammenspiel von Denken und Handeln bei der Bewältigung von beruflichen Handlungssituationen zu erfassen, sowie konkrete Handlungssituationen aus der beruflichen Praxis darzustellen.
- Dieser Qualifikationsbereich umfasst den Fachkompetenzbereich Branche & Betrieb gemäss Ziffer 1.1 des Bildungsplans, Teil A (Pflicht und Wahlpflicht-Leistungsziele aus den Lernorten Betrieb und überbetriebliche Kurse) und kann ausgewählte Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen gemäss Ziffer 2 und 3 des Bildungsplans umfassen.
- Grundlage für die mündliche Prüfung bildet ein vom ausbildenden Betrieb und von den Kandidatinnen und Kandidaten erstellter Praxisbericht oder ein anderes durch die Ausbildungs- und Prüfungsbranche vorgegebenes Instrument.
- Die Methode des Fachgesprächs bzw. des Rollenspiels wird den zu überprüfenden Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen angepasst (z. B. Fallbeispiel, Verkaufs- oder Beratungsgespräch, Fachgespräch zu einem Arbeitsauftrag etc.).

Die anerkannten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen erarbeiten die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Instrumente (Wegleitung für die Expertinnen und Experten, Fallbeispiele, Beurteilungskriterien, Prüfungsprotokoll etc.) und stellen die Information der Lernenden und Berufsbildungsverantwortlichen sicher.

3. Form der Prüfung

Der Qualifikationsbereich «Berufspraxis mündlich» umfasst eine mündliche Prüfung am Ende der Lehre. Die mündliche Prüfung wird in Form einer Kundenberatungssituation durchgeführt. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen Fall, in dem die Ausgangslage, die Aufgabenstellung und das Ziel des Gespräches skizziert sind.

An der Prüfung sind drei Personen beteiligt: Der/die Kandidat/in sowie zwei Prüfungsexperten/-expertinnen. Prüfungsexperte/in 1 übernimmt die Rolle des Kunden. Prüfungsexperte/in 2 übernimmt die Rolle der Beobachtung und hält Bemerkungen im Bewertungsraster fest. Der Kandidat/die Kandidatin erbringt die Leistung alleine.

4. Aufgebot zur Prüfung

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten vor der Prüfung per Briefpost oder elektronisch ein Aufgebot mit Prüfungstermin, Ort, erlaubte Hilfsmittel und Anweisungen im Falle von Krankheit oder Verhinderung.

5. Dauer der Prüfung

Die Vorbereitungszeit mit dem Prüfungsfall beträgt 10 Minuten. Das anschliessende Prüfungsgespräch dauert 30 Minuten.

6. Inhalt und Aufgabenstellung der Prüfung

Die mündliche Prüfung umfasst berufspraktische Inhalte, die unter den Aspekten Fachkompetenz, Methoden- sowie Sozial- und Selbstkompetenzen geprüft werden. Die Prüfung hat zum Ziel:

- Konkrete Handlungssituationen aus der beruflichen Praxis darzustellen
- Die Befähigung zu qualifiziertem beruflichem Handeln zu erfassen
- Das Zusammenspiel von Denken und Handeln bei der Bewältigung von beruflichen Handlungssituationen zu erfassen

Die Prüfung deckt im Bereich der Fachkompetenz max. 11 Teilfähigkeiten aus dem Element 2 der Lern- und Leistungsdokumentation der Branche Kommunikation ab. Sind keine Teilfähigkeiten formuliert, können Leistungsziele verwendet werden. Von den 11 Teilfähigkeiten resp. Leistungszielen können 4 doppelt gezählt werden. Die Prüfungsexperten/-expertinnen berücksichtigen Wahlpflicht-Leistungsziele und Teilfähigkeiten gemäss Praxisbericht der Kandidaten/Kandidatinnen.

Für die Beurteilung der Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen werden für alle Prüfungsfälle einheitliche Kriterien vorgegeben.

7. Erlaubte Hilfsmittel

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden im Aufgebot über die erlaubten Hilfsmittel informiert. Fachliche Unterlagen stellen die Expertinnen/Experten zur Verfügung, falls sie für die Prüfung erforderlich sind.

8. Beurteilungsraster und Notengebung

Die Beurteilung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt anhand eines Beurteilungsrasters. Doppelgewichtungen der gewählten Teilfähigkeiten resp. Leistungsziele sind möglich. Insgesamt ist es möglich, 100 Punkte zu erreichen. Diese setzen sich folgendermassen zusammen:

55 Punkte	Fachkompetenz
20 Punkte	Methodenkompetenz
20 Punkte	Selbst- und Sozialkompetenz
5 Punkte	Gesamteindruck.

Pro bewerteter Teilaspekt werden 0 – 5 Punkte vergeben.

- 5 Punkte: hervorragende Leistung
- 4 Punkte: gute Leistung
- 3 Punkte: genügend, grundlegende Leistung
- 2 Punkte: ungenügende Leistung, Lücken
- 1 Punkt: gravierende Fehler, Lücken
- 0 Punkte: völlig mangelhafte Leistung

Zusätzlich vergeben die Prüfungsexperten/-expertinnen für den Gesamteindruck fünf Punkte.

- 5 Punkte: hat mit ihrem/seinem Verhalten begeistert
- 4 Punkte: hat mit ihrem/seinem Verhalten überzeugt
- 3 Punkte: hat sich genügend eingebracht
- 2 Punkte: hat sich nur teilweise eingebracht
- 1 Punkt: war als Persönlichkeit nicht wahrnehmbar
- 0 Punkte: hat das Gespräch durch ihr/sein Verhalten erschwert und einen negativen Eindruck hinterlassen

Die Umrechnung der Punktzahl in eine Note erfolgt nach der folgenden Skala:

Note	Punkte
6	95-100
5.5	85-94
5	75-84
4.5	65-74
4	55-64
3.5	45-54
3	35-44
2.5	25-34
2	15-24
1.5	5-14
1	0-4

9. Organisation

Die Ausbildungs- und Prüfungsbranche Marketing & Kommunikation in Form des Vereins Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ Marketing & Kommunikation ist für die Organisation und Durchführung der Prüfung verantwortlich.

10. Beschwerden

Einsichtnahme in Prüfungsprotokolle und Beschwerden richten sich nach kantonalem Recht.

Gültig ab 1.1.2012 für Lernende mit Lehrbeginn 2012. In Kraft gesetzt durch Aufsichts- und Kurskommission Branche Marketing & Kommunikation 22. November 2011 /Änderungen per 1.1.2016 (Notenscala) und 9.5.2017 (Branchenbezeichnung)